

Zur Situation der Proberichter*innen:

Im Einstellungsverfahren wird -zu Recht- unter dem Eignungskriterium „Amtsverständnis“ viel Wert darauf gelegt, dass die Kandidat*innen erkennen lassen, sich der Reichweite und Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit bewusst zu sein. Im Rahmen der Einstellungsgespräche werden oft auch Fragen gestellt, die inneren Widerstand der jungen Kollegen*innen gegen Beeinflussung von außen, insbesondere auch von Vorsitzenden oder Gerichtsvorständen, provozieren sollen. „Falsche“, also nicht wehrhafte Antworten auf solche Fragen haben in der Regel negativen Einfluss auf Einstellungsentscheidungen.

Häufig werden den jungen Richter*innen unmittelbar nach deren Einstellung allerdings Arbeitsbedingungen präsentiert, die der Entwicklung eines angemessenen Verhältnisses zur richterlichen Unabhängigkeit nicht dienlich sind. So ist die Belastung der jungen Kolleg*innen teilweise so hoch, dass der Erledigungsdruck keine dem Berufsanfänger angemessene Bearbeitungszeit ermöglicht. Soweit dadurch bereits zum Berufseinstieg durch Vorsitzende von Ausbildungskammern und z. T. durch die Präsidenten der Landgerichte der Eindruck vermittelt wird, die Anzahl der Erledigungen gehe der Qualität der geleisteten Arbeit vor, werden junge Kolleg*innen zu Fließbandarbeiter*innen degradiert. Einwände gegen diese Vereinnahmung werden nicht gern gehört. Zum Teil drängt sich der Verdacht auf, dass sich entsprechende Äußerungen in Beurteilungen niederschlagen.

Der Anteil von Kammersachen im ersten Berufsjahr ist in einigen Ausbildungskammern teilweise so gering, dass ein Lerneffekt durch das Vorbild erfahrener Kolleg*innen ausfällt. Das führt das System der Ausbildungskammern ad absurdum. Wenn ältere Kammerkolleg*innen und Vorsitzende dann auch noch den Eindruck vermitteln, Nachfragen seien ein Zeichen von Schwäche oder jedenfalls lästig, entstehen bei jungen Kolleg*innen schnell Frustrationen, die für den weiteren Berufsweg prägend sein können. Das kann nicht im Interesse der Justiz sein.

In einigen Bezirken ist grundsätzlich eine Minderbelastung von Berufseinsteigern während der ersten sechs Monate vorgesehen. So gibt es im OLG-Bezirk Hamm die Absprache, dass Proberichter*innen während der ersten sechs Monate nach Dienstbeginn nur zu 0,7 belastet werden. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass diese Regelung nicht an allen Landgerichten und in allen Ausbildungskammern umgesetzt wird.

Die zumindest im OLG-Bezirk Hamm mittlerweile standardmäßig geltende Mindestverweildauer von 12 Monaten bei einem Landgericht und in der ersten Amtsgerichtsstation verhindert die früher übliche „Kinderlandverschickung“ der jungen Kolleg*innen durch flächenmäßig große Bezirke innerhalb der Probezeit. Beobachtbar ist aber nach wie vor, dass die Proberichter*innen im dritten Berufsjahr häufig als Lückenfüller auch in kurzen Taktungen die Behörden wechseln müssen. Verschärft wird dieses Problem noch dadurch, dass junge Kolleg*innen vielfach deutlich länger als drei Jahre im Dienst sind, bevor sie ihre erste Planstelle an ihrem Wunschort oder zumindest in dessen Nähe besetzen können. Dies gilt gerade in Zeiten, in denen die Justiz darum bemüht ist, möglichst alle freien Stellen zu besetzen. Dazu sollten auch konsequent Planstellenanteile, also etwa nicht besetzte Stellenanteile von längerfristig abgeordneten oder sich in Teilzeit befindlichen Kolleg*innen, zusammengelegt werden, um Planstellen frühzeitig ausschreiben zu können. Letztlich liegt dies auch im Interesse der Justiz, da qualifizierte Bewerber ihre Berufswegentscheidung in zunehmendem Maße von den mittelfristigen beruflichen Perspektiven abhängig machen, zu denen auch die Frage nach Ort und Zeit einer späteren Verplanung zählt.

Daher fordert der Amtsrichterverband:

- Angemessene Arbeitsbelastung der Proberichter*innen zum Berufseinstieg
- Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit durch ein Feedbacksystem, das Proberichter*innen zu ehrlichen Rückmeldungen über ihre Arbeitssituation ermutigt
- Proberichter*innen müssen auch bei auskömmlicher personeller Ausstattung eine Perspektive haben, nach dreijähriger Probezeit an ihrem Wunschort oder zumindest in der Nähe verplant zu werden.